Erklärung der Eltern zur Namensgebung des Kindes

Bestimmung der Namensführung des Kindes nach deutschem Recht (§ 1616, 1617 BGB)

Ein Kind führt seinen Geburtsnamen nach deutschem Recht, wenn mindestens ein Elternteil <u>deutscher</u> <u>Staatsangehöriger</u> ist.

Geburtsname bei Eltern mit Ehenamen:

Das Kind führt seinen Namen nach

- Das Kind erhält den Ehenamen seiner Eltern als Geburtsnamen. (§ 1616 BGB)

Geburtsname bei Eltern ohne Ehenamen und gemeinsamer Sorge:

- Führen die Eltern keinen Ehenamen und steht ihnen die Sorge gemeinsam zu, so bestimmen sie durch Erklärung gegenüber dem Standesamt den Namen, den der Vater oder die Mutter zur Zeit der Erklärung führt, zum Geburtsnamen des Kindes. Eine nach der Beurkundung der Geburt abgegebene Erklärung muss öffentlich beglaubigt werden. Die Bestimmung der Eltern gilt auch für ihre weiteren Kinder. (§ 1617 Abs. 1 BGB)
- Diese Namensgebung (Familienname) gilt auch für weitere gemeinsame Kinder, für die ein gemeinsames Sorgerecht besteht.

Geburtsname bei Eltern ohne Ehenamen und Alleinsorge:

 Der Elternteil, dem die elterliche Sorge für ein Kind allein zusteht, kann dem Kind durch Erklärung gegenüber dem Standesamt den Namen des anderen Elternteils erteilen. Die Erteilung des Namens bedarf der Einwilligung des anderen Elternteils. (§ 1617a Abs. 2 BGB)

Es ist uns/mir bekannt, dass nach Beurkundung durch das Standesamt grundsätzlich keine Änderungen an dem Vornamen mehr möglich sind. Geburtsdatum: Geschlecht: ☐ männlich weiblich Vorname/n: Familienname/Nachname: Gelsenkirchen, Datum Unterschrift der Mutter Unterschrift des Vaters Urkunden je 1 Urkunde für die Anträge von Kindergeld und Elterngeld sowie für die Krankenkasse (Schwangerschafts- und Mutterschaftshilfe) Diese Urkunden sind kostenfrei und im Original bei den entsprechenden Stellen abzugeben bzw. den Anträgen beizulegen. Kostenpflichtige Urkunden (für private Zwecke z. B. Arbeitgeber, Vorlage bei Behörden, Stammbuch etc.): für Ihr Stammbuch (DIN A5) deutsch (national) Stück (1. Urkunde 10 €, jede weitere 5 €) ☐ Standard (DIN A4) Stück mehrsprachig (international) (1. Urkunde 10 €, jede weitere 5 €) Stück keine kostenpflichtigen Urkunden Wird vom Standesamt ausgefüllt:

deutschem